

Wirtschaftsprüfung Steuerberatung Rechtsberatung Unternehmensberatung

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im August 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurantund Verpflegungsdienstleistungen wird nicht dauerhaft entfristet, sondern läuft nach dem Jahreswechsel aus. Wir berichten über den gescheiterten Vorstoß der CDU/CSU-Fraktion. Darüber hinaus stellen wir Ihnen einen Diskussionsentwurf zum Thema E-Rechnung vor, der zum 01.01.2025 eine E-Rechnungspflicht vorsieht. Der Steuertipp befasst sich mit dem Kindergeld und zeigt, worauf Eltern achten sollten, wenn ihr Nachwuchs das Abi in der Tasche hat.

Gesetzgebung

Vorerst kein ermäßigter Steuersatz für die Gastronomie ab 2024

Im Finanzausschuss haben die Ampel-Fraktionen einen **Antrag** der Fraktion der CDU/CSU für die Fortführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % in der Gastronomie (vgl. Ausgabe 04/23) über das laufende Jahr 2023 hinaus **abgelehnt**. Die Abgeordneten der Koalition verwiesen in ihrer Begründung insbesondere auf die Folgen für den Bundeshaushalt und die angespannte Haushaltssituation. Eine Fortführung der Steuerermäßigung würde den Bundeshaushalt mit 3,3 Mrd. € belasten. Die Situation in der Gastronomie habe sich deutlich verbessert, wie eine jüngste Umfrage des Branchenverbands Degoha zeige.

Hinweis: Innerhalb Europas gewähren 23 der 27 EU-Mitgliedstaaten ihrer Gastronomie einen ermäßigten Steuersatz.

Stellungnahme

Einführung der obligatorischen E-Rechnung wird diskutiert

Für inländische B2B-Umsätze soll in Deutschland **zum 01.01.2025** eine E-Rechnungspflicht eingeführt werden. Vorgeschlagen wird unter anderem, dass eine Rechnung für eine im Inland steuerbare Leistung in elektronischer Form auszustellen ist, wenn der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist und es sich um eine steuerpflichtige Leistung handelt. Dann wären Papier- oder PDF-Rechnungen nicht mehr erlaubt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dazu am 17.04.2023 einen **Diskussionsentwurf** an die Verbände verschickt, die bis zum 08.05.2023 eine Stellungnahme abgeben konnten. Aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) ist es wichtig, gleich zu Beginn auch das

In dieser Ausgabe	
	Gesetzgebung: Vorerst kein ermäßigter Steuersatz für die Gastronomie ab 2024
Ø	Stellungnahme: Einführung der obligatorischen E-Rechnung wird diskutiert1
Ø	Hinzurechnung: Sponsoringkosten sind keine Miet- und Pachtzinsen
☑	Steuererklärung 2022: Erstmals sind Verlustrückträge in das Vorvorjahr möglich
☑	Erbschaft: Auch Nacherben können die Erbfallkostenpauschale abziehen
☑	Ferienwohnungen: Droht bei hotelmäßigem Vertrieb durch Vermittler Gewerbesteuer?
Ø	Corona-Lockdown: Keine Entschädigungen wegen Betriebsschließungen4
☑	Steuertipp: Wie es nach dem Abi mit dem Kindergeldanspruch weitergeht

anschließend geplante Meldesystem zur transaktionsbezogenen Meldung von B2B-Umsätzen an die Finanzverwaltung im Blick zu haben.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine Pflicht zur E-Rechnung in Kombination mit einem **Meldesystem** vor. Deutschland plant davon losgelöst auch hierzulande die Implementierung eines E-Rechnungssystems. Zeitlich nachgelagert käme dann ein Meldesystem zur umsatzsteuerlichen Betrugsbekämpfung hinzu.

Der DStV gibt zu bedenken, dass für Softwareund Prozessumstellungen ausreichend Zeit benötigt wird. Eine Umstellungszeit von weniger als zwölf Monaten sieht er kritisch. Hier sollten kleine und mittlere Unternehmen eine Schonfrist erhalten. Dies würde jedoch zu Abgrenzungsfragen führen. Eine Lösung sieht der Verband grundsätzlich in einem **späteren Inkrafttreten** - dafür dann aber verpflichtend für alle.

Auch die Einführung des Meldesystems für umsatzsteuerliche **Kleinunternehmer** sieht der Verband kritisch. Er schlägt vor, dass diese nur den Empfang von E-Rechnungen sicherstellen, vom Ausstellen eigener E-Rechnungen aber befreit bleiben sollten, um die mit der Kleinunternehmerregelung beabsichtigte bürokratische Vereinfachung nicht zu konterkarieren.

Hinweis: Nun bleibt abzuwarten, wie das BMF die Stellungnahmen der Verbände würdigen und umsetzen wird.

Hinzurechnung

Sponsoringkosten sind keine Mietund Pachtzinsen

Miet- und Pachtzinsen, die ein Gewerbebetrieb für die Benutzung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines Dritten zahlt und in seiner steuerlichen Gewinnermittlung absetzt, müssen bei der Berechnung des gewerbesteuerlich maßgeblichen Gewerbeertrags (Steuerbemessungsgrundlage) zu einem Teil wieder hinzugerechnet werden. Dadurch soll die Ertragskraft des Gewerbebetriebs unabhängig von dessen Eigen- und Fremdkapitalausstattung erfasst werden.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind Sponsoringkosten nicht hinzuzurechnen, wenn die zugrundeliegenden Verträge wesentlich nicht **trennbare miet-oder pachtfremde Elemente** enthalten. Geklagt hatte eine GmbH, die Hauptsponsorin eines Sportvereins war und hierfür festgelegte Beträge zahlte. Im Gegenzug hatte sie unter anderem Banden- und Trikotwerbung betrieben und das Vereinslogo für eigene Werbezwecke nutzen können. Das Finanzamt vertrat nach einer Betriebsprüfung

die Ansicht, dass in den Sponsoringkosten auch Mietaufwendungen enthalten seien (Anmietung von Banden und Trikotflächen), die dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden müssten.

Der BFH lehnte die Hinzurechnung jedoch ab und urteilte, dass aus dem Sponsoringvertrag keine trennbaren Elemente eines Miet- oder Pachtvertrags herausgelöst werden konnten. Der Sponsoringvertrag war ein atypischer Schuldvertrag, bei dem die Leistungspflichten derart miteinander verknüpft waren, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen ließen. Aus dem Gesamtentgelt durften daher keine Elemente der Nutzungsüberlassung im Schätzungswege heraus- und hinzugerechnet werden. Ein Sponsoring verfolgt klassischerweise nicht nur reine Werbe-, sondern auch Förderziele. Sponsoringverträge enthalten regelmäßig verschiedene Elemente der gesetzlich geregelten Vertragstypen (Miete, Pacht, Dienstleistung, Werkvertrag, Geschäftsbesorgung), die dem Vertrag insgesamt einen eigenständigen Charakter verleihen.

Hinweis: Kosten einer befristeten Rechteüberlassung (Lizenzüberlassung) müssen nach dem Gewerbesteuergesetz ebenfalls hinzugerechnet werden. Laut BFH kommt auch für die Überlassung des Vereinslogos keine solche Hinzurechnung in Betracht, weil das Sponsoringvertragsverhältnis ein einheitliches und unteilbares Ganzes ist.

Ihre Fragen zur steuerlichen Beurteilung des Sponsorings beantworten wir gerne.

Steuererklärung 2022

Erstmals sind Verlustrückträge in das Vorvorjahr möglich

Bisher konnten Steuerzahler ihre nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte bei der Einkommensteuer nur in das Jahr vor der Verlustentstehung zurücktragen und den nicht verbrauchten Verlust als Verlustvortrag in Folgejahre mitnehmen.

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz hat der Gesetzgeber geregelt, dass Verluste ab dem Veranlagungszeitraum 2022 erstmals auch in das Vorvorjahr vor Verlustentstehung zurückgetragen werden können. Dies ist allerdings nur möglich, soweit der Verlust nicht durch einen Rücktrag in das der Verlustentstehung unmittelbar vorangegangene Jahr verbraucht werden kann. Steuerzahler können also nicht einfach einen punktuellen Rücktrag in das Vorvorjahr wählen und dabei das Vorjahr "überspringen", sondern müssen sich entscheiden, ob sie einen Verlust entweder

• in die beiden Jahre vor Verlustentstehung

zurücktragen lassen (und dann nur der verbleibende Betrag als Verlustvortrag fortbesteht) oder ob sie

 komplett auf einen Rücktrag verzichten, so dass der gesamte Verlust für einen Vortrag in Folgejahre festgestellt wird.

Hinweis: Das Finanzamt führt bei der Veranlagung zunächst den Verlustrücktrag durch, sofern dies aufgrund vorhandener positiver Einkünfte möglich ist. Wünschen Sie dies nicht, können Sie auf der Anlage "Sonstiges" zur Einkommensteuererklärung eintragen, dass Sie von Verlustrückträgen absehen wollen. Wir beraten Sie im Vorfeld gerne zu der Frage, welche Variante der Verlustnutzung steuerlich am sinnvollsten ist.

Erbschaft

Auch Nacherben können die Erbfallkostenpauschale abziehen

Erben dürfen von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb verschiedene Nachlassverbindlichkeiten abziehen, darunter einen **Pauschbetrag für Erbfallkosten** in Höhe von 10.300 €. Dieser Pauschbetrag soll vor allem die Ausgaben für die Bestattung und die Regelung des Nachlasses abdecken. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass auch Nacherben diese Erbfallkostenpauschale in Anspruch nehmen können.

Hinweis: Mit der testamentarischen Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft setzt der Erblasser eine Person als Vorerben ein, die die Erbschaft zunächst für einen gewissen Zeitraum nutzen kann. Der testamentarisch bestimmte Nacherbe wird mit Ende der Vorerbschaft (in der Regel mit dem Tod des Vorerben) zum Erben des Erblassers. Zum Schutz des Nacherben ist der Vorerbe in seiner Verfügungsmacht beschränkt.

Im Streitfall war eine Nichte von ihrer Tante als Nacherbin eingesetzt worden. Vorerbe war der Onkel der Nichte. Nachdem zunächst die Tante und später der Onkel verstorben waren, trat die Nichte ihre Nacherbschaft an. Das Finanzamt setzte ihr gegenüber als Nacherbin **Erbschaftsteuer** fest, ohne jedoch eine Erbfallkostenpauschale abzuziehen. Es argumentierte, die Nichte habe keine Beerdigungskosten für ihre Tante getragen. Die Pauschale sei bereits durch die Vorerbschaft "verbraucht" gewesen.

Der BFH hat der Nichte die Pauschale hingegen zugestanden. Bei Vor- und Nacherbschaften kann der Pauschbetrag seiner Ansicht nach **zweimal abgezogen** werden, obgleich nur ein Todesfall (hier: der Tante) zugrunde liegt. Die Beerdigungskosten werden zwar bei zweimaliger Gewährung des Pauschbetrags auch zweimal typisierend abgezogen, obwohl sie nur einmal angefallen sind. Der Pauschbetrag umfasst aber nicht nur Beerdigungskosten, sondern auch Nachlassregelungskosten, die in einem Nacherbfall durchaus zweimal anfallen können.

Hinweis: Zudem hat der BFH entschieden, dass die Erbfallkostenpauschale ohne Nachweis abgezogen werden darf - unabhängig davon, ob tatsächlich Kosten entstanden sind.

<u>Ferienwohnungen</u>

Droht bei hotelmäßigem Vertrieb durch Vermittler Gewerbesteuer?

Die Vermietung von Ferienwohnungen führt bei privaten Vermietern in der Regel zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, weil sich die Tätigkeit im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung bewegt. Vermieter können allerdings auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und damit gewerbesteuerpflichtig werden. Das ist der Fall, wenn bei der Vermietung

- unübliche (hotelmäßige) Sonderleistungen erbracht werden oder
- wegen eines besonders häufigen Mieterwechsels eine unternehmerische Organisation erforderlich wird, die mit einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb vergleichbar ist.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt aber, dass die Zwischenschaltung eines gewerblichen Vermittlers gewerbliche Einkünfte des Vermieters verhindern kann. Im Streitfall hatte eine GbR drei Ferienwohnungen in einer weitläufigen Ferienwohnanlage mit angeschlossenem Hotel gekauft. Die GbR hatte die Vermietung in die Hände eines Vermietungsservice gegeben, der die Wohnungen treuhänderisch als Hotelzimmer mit hotelüblichen Zusatzleistungen vermietete (Frühstück, Halboder Vollpension, tägliche Reinigung, Mitnutzung des Wellnessbereichs etc.).

Das Finanzamt nahm beim Vermieter aufgrund der hotelmäßigen Vermietung gewerbliche Einkünfte an, wurde vom BFH aber eines Besseren belehrt: Die GbR habe trotz der hotelmäßigen Vermietung weiterhin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Die gewerblichen Handlungen der Vermittlungsgesellschaft konnten der GbR auch nicht aufgrund eines Treuhandverhältnisses zugerechnet werden. Der Vermieter war nicht als Treugeber mit beherrschender Stellung anzusehen, da die Vermitt-

lungsgesellschaft ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Treuhandstellung hatte. Sie konnte die hoteltypischen Zusatzleistungen auf eigene Rechnung erbringen; dem Vermieter selbst waren dafür keine Beträge ausgekehrt worden.

Corona-Lockdown

Keine Entschädigungen wegen Betriebsschließungen

Nachdem die Corona-Pandemie im Januar 2020 Deutschland erreicht hatte, reagierte die Politik mit bundesweiten **Infektionsschutzmaßnahmen**. Durch den ersten Lockdown ab März 2020 kam das öffentliche Leben damals weitgehend zum Erliegen. Viele Betriebe waren von angeordneten Schließungen betroffen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass der Staat nicht für Einnahmenausfälle haftet, die Folge der vorübergehenden Betriebsschließungen während des ersten Lockdowns waren. Geklagt hatte eine selbständige Friseurin, deren Betrieb im ersten Lockdown infolge einer Verordnung des Landes Baden-Württemberg für sechs Wochen geschlossen worden war. In dem Salon war vorher weder eine Corona-Erkrankung aufgetreten, noch war die Friseurin selbst ansteckungsverdächtig gewesen. Vor dem BGH wollte sie erreichen, dass das Land ihr 8.000 € als Entschädigung für Einnahmenausfälle zahlt.

Der BGH hat dies abgelehnt und seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2022 bestätigt. Danach haben Gewerbebetriebe weder nach dem Infektionsschutzgesetz noch nach dem allgemeinen Polizeiund Ordnungsrecht einen Entschädigungsanspruch, auch wenn sie als "infektionsschutzrechtliche Nichtstörer" einzuordnen waren. Die sechswöchige Betriebsuntersagung für Friseure war laut BGH auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verhältnismäßig. Ziel der landesrechtlichen Regelungen war es, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Der Staat hat damit seine Schutzpflicht für das Leben und die Gesundheit der Bürger erfüllt und einen legitimen Zweck verfolgt. In Pandemiezeiten musste er sich auf seine vorrangigen Pflichten zum Schutz der Bevölkerung beschränken.

Hinweis: Die Eingriffe in die Grundrechte der Gewerbetreibenden wurden nach Ansicht des BGH zudem dadurch relativiert, dass der Staat betroffenen Unternehmen verschiedene staatliche Hilfsmaßnahmen angeboten hatte.

Steuertipp

Wie es nach dem Abi mit dem Kindergeldanspruch weitergeht

Endlich frei sein! Wenn Schüler ihr Abitur in der Tasche haben, genießen sie häufig erst einmal die freie Zeit, bis der "Ernst des Lebens" in Form einer Ausbildung bzw. eines Studiums beginnt. Eltern haben für diese Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung bzw. Studium häufig noch einen Kindergeldanspruch.

Die Familienkasse zahlt das Kindergeld für eine Übergangszeit von maximal vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten weiter. Hat ein Kind einen Ausbildungsvertrag unterschrieben, sollte dieser frühestmöglich in Kopie an die Familienkasse geschickt werden, damit es nicht zu einer Unterbrechung bei der Kindergeldzahlung kommt. Während der Ausbildung laufen die Kindergeldzahlungen längstens bis zum 25. Geburtstag des Kindes weiter, sofern die erforderlichen Nachweise über die Ausbildung erbracht werden. Entsprechendes gilt für ein Studium.

Will ein Kind nach dem Abitur **studieren**, sollte dies der Familienkasse ebenfalls möglichst frühzeitig mitgeteilt werden, damit die Kindergeldzahlungen weiterlaufen. Die Immatrikulationsbescheinigung kann später (mit Studienbeginn) als Nachweis nachgereicht werden.

Hat sich das Kind in der Zwischenzeit gegen ein Studium entschieden, kann es zur Rückforderung von Kindergeld kommen. Wollen Eltern auf Nummer sicher gehen, sollten sie das Kindergeld erst mit Vorliegen der Immatrikulationsbescheinigung rückwirkend für die freie Übergangszeit bei der Familienkasse beantragen. Dann wird das Kindergeld maximal für die letzten sechs Monate rückwirkend gezahlt. Eltern sollten mit dem Antrag also nicht allzu lange warten.

Hinweis: Findet das Kind nach dem Abitur keinen Ausbildungs- oder Studienplatz, zahlt die Familienkasse das Kindergeld ebenfalls weiter - längstens bis zum 25. Geburtstag des Kindes. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Kind beim Jobcenter als ausbildungssuchend gemeldet ist bzw. die Studienplatzabsage nachweisen kann. Zudem muss sich das Kind weiterhin ernsthaft um einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz bemühen.

Mit freundlichen Grüßen